



Richtlinie für Ehrungen der Gemeinde Untermünkheim

vom 17.10.2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Untermünkheim kann als Dank und Anerkennung des persönlichen, ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl und die Belange der Gemeinde auf öffentlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet eine Ehrungsurkunde erteilen. Sie stellt eine Auszeichnung dar, die dem Bedürfnis nach Heraushebung besonderer Leistungen Rechnung tragen soll. Gleichzeitig soll sie beispielgebend sein und zu weiterem Engagement für die Gemeinde anregen.
- (2) Für eine Ehrung ist Untermünkheim als Wohnort nicht erforderlich.
- (3) Der Gemeinde bleibt vorenthalten im Einzelfall weitere Ehrungen wie bspw. eine Ernennung zum Ehrenbürger, die Aufstellung einer Gebäudetafel, eines Gedenksteins oder die Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden vorzunehmen.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Eine Ehrung kann an Persönlichkeiten erfolgen, die sich um die Gemeinde Untermünkheim und das Wohl der Allgemeinheit in besonderer und überdurchschnittlicher Weise verdient gemacht haben. Sie müssen der Auszeichnung würdig sein.
- (2) Eine Ehrung kann an Einwohnerinnen und Einwohner oder an Auswärtige, deren Wirken sich in besonderer Weise auf die Gemeinde Untermünkheim bezieht verliehen werden. Es sind keine Vorbedingungen an Alter, Geschlecht, Amt oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe gestellt.
- (3) Die Gemeinde will mit einer Urkunde Vereine, Vereinsmitglieder, Sportler und Mannschaften ehren und deren Leistungen anerkennen, wenn diese auf Kreis-, Bezirks-, oder Landesebene oder bei überregionalen Veranstaltungen einen 1. Platz erreicht haben. Bei Wettkämpfen auf Bundesebene sowie bei internationalen Meisterschaften können die Plätze 1 bis 3 geehrt werden.

- (4) Vereinsfunktionären kann eine Ehrung zu teil werden, sofern sie in einem Ehrenamt zehn Jahre und mehr verantwortlich tätig waren.
- (5) Von der Gemeinde können Personen geehrt werden, die sich sozial engagieren.
- (6) Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Ehrung kann vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderates, von Organisationen, Vereinen oder Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Die Gemeinde wird die örtlichen Vereine jährlich anschreiben und um Vorschläge bitten, sowie im Amtsblatt öffentlich dazu aufrufen. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und im Rahmen der vorstehenden Richtlinie zu begründen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung prüft die Vorschläge und der Gemeinderat entscheidet darüber.

§ 4 Form der Verleihung

- (1) Die Ehrungsurkunde ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.
- (2) Die Ehrungsurkunde wird dem zu Ehrenden feierlich überreicht. Über den Termin und die Form der Verleihung entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Widerruf und Entzug

Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder widerrufen und entzogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Untermünkheim, den 17.10.2017

gez. Christoph Maschke
Bürgermeister